

## § 6

(1) Die Leitung der kooperativen Einrichtung erfolgt nach dem Prinzip der Einzeleleitung sowie der kollektiven Beratung und Beschlußfassung.

(2) Die kooperative Einrichtung hat die sachlichen Voraussetzungen für die Tätigkeit der Betriebsgewerkschaftsorganisation, wie sie den Gewerkschaften durch das Arbeitsgesetzbuch und andere Rechtsvorschriften garantiert sind, zu schaffen. Die Gewerkschaftsorganisation und deren Leitung nimmt alle Rechte wahr, die den Gewerkschaften im Arbeitsgesetzbuch garantiert sind. Sie organisiert die Mitwirkung der Werktätigen an der Leitung und Planung der kooperativen Einrichtung und wirkt bei der Erarbeitung und Gestaltung der betrieblichen Dokumente und Vereinbarungen mit.

(3) Die Leitungsorgane der kooperativen Einrichtung haben ihre Entscheidungen zur Durchführung der nach den §§ 7, 9, 12 und 13 festgelegten Aufgaben sowie über die wirtschaftliche Tätigkeit gemäß § 15 in Zusammenarbeit mit den betrieblichen Gewerkschaftsleitungen und unter Beachtung der im § 24 Abs. 1 des Arbeitsgesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik vom 16. Juni 1977 (GBl. I Nr. 18 S. 185) festgelegten gewerkschaftlichen Mitwirkungs- und Zustimmungsrechte zu treffen.

(4) Die Leitungsorgane der kooperativen Einrichtung sind:

- der Rat der kooperativen Einrichtung,
- der Leiter der kooperativen Einrichtung.

## § 7

(1) Der Rat der kooperativen Einrichtung ist ein beratendes und beschließendes Organ. Er berät Grundfragen der Leitung und Planung der kooperativen Einrichtung und unterstützt den Leiter der kooperativen Einrichtung bei der Organisation der wirtschaftlichen Tätigkeit. Der Rat der kooperativen Einrichtung beschließt auf der Grundlage der bestehenden Rechtsvorschriften:

- a) die Betriebsordnung,
- b) den Betriebsplan, einschließlich Grundsatzaufgaben,
- c) Änderungen des Organisationsvertrages der kooperativen Einrichtung nach Zustimmung der im § 5 Abs. 3 genannten Organe und Wirtschaftseinheiten,
- d) über die Anwendung der Grundsätze der wissenschaftlichen Arbeitsorganisation sowie des sozialistischen Leistungsprinzips bei der Entlohnung oder Vergütung und der Prämierung auf der Grundlage der arbeitsrechtlichen Bestimmungen,
- e) die Bildung und Verwendung der Fonds auf der Grundlage der §§ 15 und 16,
- f) die Bestätigung der Eröffnungsbilanz und des Jahresabschlußberichtes,
- g) die Beteiligung an gemeinsamen Investitionen zur Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Beschäftigten,
- h) die Aufnahme weiterer Partner und den Austritt von Beteiligten.

(2) Mitglieder des Rates sind:

- die Leiter der beteiligten volkseigenen Wirtschaftseinheiten,
- die Vorsitzenden der beteiligten Produktionsgenossenschaften des Handwerks,
- der Vorsitzende der Betriebsgewerkschaftsleitung der kooperativen Einrichtung.

(3) Der Vorsitzende des Rates der kooperativen Einrichtung wird auf Vorschlag des Rates der kooperativen Einrichtung vom Vorsitzenden des zuständigen Rates des Kreises er-

nannt. Er beruft die Sitzungen des Rates ein, bereitet sie vor und leitet sie.

## § 8

(1) Der Leiter der kooperativen Einrichtung wird auf Vorschlag des Rates der kooperativen Einrichtung vom Vorsitzenden des zuständigen Rates des Kreises berufen und abberufen.

(2) Der Leiter der kooperativen Einrichtung ist im Rahmen der ihm übertragenen Aufgaben gegenüber den Beschäftigten und dem Rat der kooperativen Einrichtung sowie dem übergeordneten Staatsorgan rechenschaftspflichtig.

## § 9

(1) Der Leiter der kooperativen Einrichtung organisiert entsprechend den in den Volkswirtschaftsplänen festgelegten Zielen die Erfüllung und Überbietung der kooperativen Einrichtung gestellten Aufgaben auf der Grundlage der sozialistischen Betriebswirtschaft sowie der effektivsten Nutzung des Arbeitsvermögens der Beschäftigten und sichert die planmäßige Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen. Er arbeitet eng mit der Betriebsgewerkschaftsorganisation zusammen und sichert die allseitige Einbeziehung der Werktätigen in die Leitung und Planung und fördert deren schöpferische Initiative.

(2) Dem Leiter der kooperativen Einrichtung obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Sicherung der technischen, materiellen und finanziellen Voraussetzungen für einen planmäßigen Produktionsablauf,
- b) die Wahrnehmung der aus der Tätigkeit der kooperativen Einrichtung entstehenden Rechte und Pflichten, einschließlich der Verantwortung für den Abschluß und die Erfüllung der Wirtschaftsverträge, den Gesundheits-, Arbeits- und Brandschutz und den Schutz des sozialistischen Eigentums,
- c) die Begründung, Änderung und Beendigung von Arbeitsverhältnissen und Arbeitsverhältnissen auf der Grundlage von Arbeitsverträgen oder durch den Abschluß von Delegierungsvereinbarungen und die Wahrnehmung aller anderen Pflichten und Rechte, die im Arbeitsgesetzbuch für den Betriebsleiter festgelegt sind,
- d) die Erziehung der Beschäftigten zur sozialistischen Arbeitsmoral und -disziplin und die Entwicklung des geistig-kulturellen Lebens in den Arbeitskollektiven, insbesondere durch die Organisation des sozialistischen Wettbewerbs und die Entwicklung der Neuererbewegung,
- e) die Gewährleistung der planmäßigen Aus- und Weiterbildung der Beschäftigten, die umfassende Förderung der Frauen und Jugendlichen sowie die Verwirklichung einer vorausschauenden Kaderarbeit.

## § 10

(1) Die kooperative Einrichtung erarbeitet auf der Grundlage der vom zuständigen Rat des Kreises erteilten staatlichen Planaufgaben ihren Betriebsplan auf der Grundlage der Festlegungen der Ordnung der Planung der Volkswirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Der Betriebsplan bedarf nach Abstimmung mit den beteiligten volkseigenen und genossenschaftlichen Wirtschaftseinheiten der Bestätigung des Leiters des Fachorgans des zuständigen Rates des Kreises.

## § 11

(1) Die kooperative Einrichtung regelt die Versorgungs- und Absatzbeziehungen mit den Beteiligten auf der Grundlage von Wirtschaftsverträgen.